



**Union Tennisclub  
Salzburg-Bergheim**

Vereinsstatuten (Neufassung 4. Okt. 2010, Statutenänderung 21. Jänner 2013)

---

## **Vereinsstatuten**



**Union Tennisclub Salzburg - Bergheim**

Tel.: 0662 / 453100  
Fax: 0662 / 453100-50  
Email: e.kollmann@arch-muk.at  
**A – 5101 Bergheim, Plainbachstraße 11-15**



## **Satzungen des Union TCSB – Union Tennisclub Salzburg-Bergheim**

(Neufassung vom 4. Okt. 2010; Statutenänderung 21. Jänner 2013 )

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen UNION TENNISCLUB SALZBURG-BERGHEIM (Union TCSB) und hat seinen Sitz in Bergheim (Land Salzburg).

### **§2**

#### **Vereinszweck**

Der Verein, der sich jeder parteipolitischen Tätigkeit enthält, nicht auf Gewinn gerichtet ist und daher den Status der Gemeinnützigkeit besitzt, bezweckt:

1. Die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere durch Ausübung der Sportarten TENNIS, TISCHTENNIS, BADMINTON, SQUASH, HALLENFUSSBALL und RACKETLON.
2. Die Förderung der sportlichen Fähigkeiten der Mitglieder.
3. Die Pflege gesellschaftlicher Kontakte der Mitglieder untereinander.

### **§3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch den Einsatz der nachstehenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere Meisterschaften und Turnieren.
2. Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Meisterschaften und Turnieren, sowie Trainings, Vorträge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte.
3. Herausgabe von Druckschriften, wie Rundschreiben, Vereinsnachrichten u.ä., sowie Betrieb einer Internet-Plattform (Homepage).
4. Beschaffung und Bereitstellung entsprechender Sportstätten.

Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- Einnahmen aus Vereinseinrichtungen,
- Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

### **§4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde, Ruhend- und Ehrenmitglieder.

#### **Ordentliche Mitglieder**

sind grundsätzlich jene, die aktiv eine oder mehrere der vom Verein angebotenen Sportarten ausüben.

Um den unterschiedlichen Interessen, Neigungen und zeitlichen Möglichkeiten der Mitglieder gerecht zu werden, stehen diesen mehrere Varianten der ordentlichen Mitgliedschaft zur Verfügung, wodurch sich auch betragsmäßig unterschiedliche Mitgliedsbeiträge ergeben.



### **Fördernde Mitglieder**

sind jene, die die Vereinstätigkeiten fördern und auch solche, die den vollen Mitgliedsbeitrag oder einen selbst gewählten Teil davon entrichten, dabei jedoch auf die Benützung der Sportstätten des Vereins verzichten.

### **Ruhendmitglieder**

sind vormalige ordentliche Mitglieder, die für ein oder mehrere Jahre auf die Benützung der Sportstätten des Vereines verzichten und dafür in dieser Zeit lediglich 20 % des Mitgliedsbeitrages zu entrichten haben. Durch Bezahlung des vollen Mitgliedsbeitrages können sie jederzeit wieder den Status eines ordentlichen Mitgliedes erlangen, ohne erneut eine Aufnahmegebühr leisten zu müssen.

### **Ehrenmitglieder**

sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Über Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung können Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht entbunden werden.

## **§5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (OHG, KG, EEG) werden, die Interesse an den vom Verein angebotenen Sportarten haben.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand; er kann die Aufnahme aber auch ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist neben der Zustimmung des Vorstandes die Unterfertigung einer vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung, verbunden mit der Bestätigung, dass der Bewerber die Vereinssatzungen vollinhaltlich zur Kenntnis genommen hat und die Aufnahmegebühr zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag für zumindest ein Jahr, bzw. je nach gewählter Mitgliedschaftsvariante für zumindest eine Saison/Periode entrichtet hat. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen auf die Vorschreibung und Einhebung der Einschreibgebühr zu verzichten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ende der Periode, für die der vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, ohne dem Erfordernis einer förmlichen Kündigung. Die ordentliche Mitgliedschaft verlängert sich jedoch automatisch jeweils um die Zeit der Periode, für die das bisherige Mitglied den dafür vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag termingerecht eingezahlt hat. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
2. Meldungen zur Ruhendmitgliedschaft im Sinne des § 4 – Abs.2 müssen schriftlich zum 31. Dezember jedes Jahres mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand gerichtet werden.
3. Die Daten von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist oder die gemäß nachstehendem Abs.4 ausgeschlossen wurden, sind aus dem Mitgliederverzeichnis zu streichen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen Verletzung der Interessen des Vereines verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorstehenden Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.



## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines gemäß den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien zu benutzen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu. Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9**

### **Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal pro Kalenderjahr stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von acht Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Während der Generalversammlung mündlich eingebrachte Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, durch die die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Wenn diese verhindert sind, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.



5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines.
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die ordnungsgemäß beim Vorstand eingebracht wurden.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zumindest zwei Personen.

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
7. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Enthebung, durch Tod.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstellung des Jahres-Voranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Die Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und deren Einberufung.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 13**

### **Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Jedem Vorstandsmitglied obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und Ämtern, Sponsoren, Sportverbänden und anderen dritten Personen. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen führen.



3. Jedes Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines mit verantwortlich. Für eine entsprechende Buchhaltung und Sammlung aller Zahlungsbelege und einen entsprechenden Rechnungsbericht an die Generalversammlung ist zu sorgen.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere des Verein verpflichtende Urkunden, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterfertigen.

#### **§ 14**

##### **Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfungen.

#### **§ 15**

##### **Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen dann mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

#### **§ 16**

##### **Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. **Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden;** Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) hat der UNION-Landesverband das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §34ff.BAO.